

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

31. Dezember 1949.

15 A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 7/J.

Auf die Anfrage der Abg. H o r n und Genossen vom 23. November 1949, betreffend die Erlassung von Personalvertretungsvorschriften, teilt Bundeskanzler Ing. Dr. h. c. F. S t a g l mit:

vor

Im Zusammenhang mit einer, ungefähr einem halben Jahr in der gleichen Angelegenheit durch einige Abgeordnete des damaligen Nationalrates an mich gerichteten Anfrage hatte ich bereits/^{die} Gelegenheit wahrgenommen, darauf hinzuweisen, dass sich das Bundeskanzleramt seit langer Zeit mit der Ausarbeitung eines Personalvertretungsgesetzes beschäftigt. Ein diesbezüglicher Entwurf wurde bereits anfangs 1949 fertiggestellt und den zuständigen Gewerkschaften in der Folge zur Stellungnahme zugemittelt.

Im Verlaufe der Verhandlungen mit den Gewerkschaften der öffentlich Bediensteten über diesen Entwurf ist seitens der Gewerkschaft der öffentlich Angestellten der Wunsch vorgebracht worden, den Geltungsbereich des beabsichtigten Personalvertretungsgesetzes nicht auf die Bediensteten des Bundes zu beschränken, sondern die Bediensteten sämtlicher Gebietskörperschaften einzubeziehen. Da die Schaffung einheitlicher Vorschriften den Wert hätte, dass die gleichgerichteten Interessen aller öffentlich Bediensteten im ganzen Bundesgebiet durch ein alle diese Bediensteten erfassendes Personalvertretungsgesetz eine ungefähr gleiche Interessenvertretung finden, über die verfassungsrechtliche Kompetenz des Bundes zur Erlassung so weitgehender Personalvertretungsvorschriften aber seitens der Länder Zweifel vorgebracht würden, hat die Bundesregierung beschlossen, die Klärung der Kompetenzfrage im Sinne des Art. 138, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes durch eine Feststellung des Verfassungsgerichtshofes herbeizuführen. Die gewünschte Klarstellung ist daher in Bälde zu erwarten.

-.-.-.-.-